

Beschwerde gegen Schund in Teller und Glas

Das Bundesamt für Gesundheit hat Ende August im Rahmen des Cassis de Dijon Prinzips fünf Produkte bewilligt, die dem Schweizer Lebensmittelrecht nicht entsprechen. Der Bauernverband und seine Mitgliedorganisationen wehren sich gegen diese Täuschung der Konsumenten und dagegen, dass das hohe Schweizer Qualitätsniveau untergraben wird. Sie haben heute beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hat heute in Absprache mit Suisseporcs und den Schweizer Milchproduzenten beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Zulassung minderwertigen Schinkens und Reibkäses eingereicht. Beide Produkte gehören zu den fünf Produkten, die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Rahmen der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips neu für den Verkauf in der Schweiz bewilligt hat. Gegen die Zulassung von gepanschem Apfelwein hat bereits der Schweizerische Obstverband mit einer Beschwerde interveniert.

Gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip genügt es, wenn ein Lebensmittel dem Recht irgendeines EU-Landes entspricht, damit es auch in der Schweiz verkauft werden kann, sofern das BAG seinen Segen gibt. Dies unabhängig davon, was das Schweizer

Lebensmittelgesetz dazu meint. So durfte bisher der Wasseranteil eines Apfelweins maximal 30% betragen, neu kann es bis 85 Prozent Wasser sein. Geriebener Käse muss nicht mehr nur aus Käse bestehen, er darf auch mit Stärke versetzt sein. Schinken kann wässriger sein als hierzulande vorgeschrieben und trotzdem als Schinken verkauft werden.

Für den SBV und seine Mitgliedorganisationen ist diese Absenkung des Schweizer Qualitätsniveaus bei Lebensmitteln nicht haltbar. Sie erachten es als eine Täuschung der Konsumenten, wenn ein Produkt beispielsweise unter der Bezeichnung Sirup verkauft werden darf, das dreimal weniger Fruchtsaft enthält, als es das Schweizer Lebensmittelgesetz eigentlich vorsieht. Unser Rechtsgrundlage wird damit ausser Kraft gesetzt und zur wertlosen Makulatur. Die Zulassung der Produkte ist zudem im Widerspruch mit der vom Bund initiierten Qualitätsstrategie für die Land- und Ernährungswirtschaft.

Zahlreiche Gesuche für eine Zulassung im Rahmen des Cassis-de-Dijon-Prinzips sind im Moment noch beim BAG hängig. Der SBV wird auch weitere Zulassungen kritisch prüfen und sich gegen weitere Konsumententäuschungen und den Qualitätszerfall zur Wehr setzen.

■ **Medienmitteilung Schweizerischer Bauernverband SBV, 24. September 2010**